

Statuten



STATUTEN der applico Stiftung für Menschen mit psychischer Beeinträchtigung

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz, Dauer

¹ Unter der Bezeichnung "Applico" besteht eine Stiftung gemäss Artikel 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Murten. Allfällige Sitzverlegungen an einen andern Ort in der Schweiz bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

² Die Dauer der Stiftung ist unbeschränkt.

Art. 2 Zweck

¹ Zweck der Stiftung ist die Schaffung und der Betrieb von Wohn- und Arbeitsplätzen sowie ambulanter Angebote (Jobcoaching, Wohnbegleitung usw.) zur Betreuung und Begleitung von Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung aus dem Kanton Freiburg. Die Umgangssprache an den Wohn- und Arbeitsplätzen ist deutsch.

² Die Stiftung kann zu diesem Zweck entsprechende Strukturen schaffen, Personal beschäftigen und Liegenschaften erwerben, bauen, mieten, verwalten und belasten.

³ Die Stiftung verfolgt weder Erwerbs- noch kommerzielle Zwecke.

II. Kapital, Einkünfte

Art. 3 Anfangskapital

Das Anfangskapital der Stiftung beträgt 10'000 Franken. Stifterinnen sind die "Sensler Stiftung für Behinderte" und die "Stiftung für Erwachsene Behinderte des Seebezirks".

Art. 4 Einkünfte

¹ Die Einkünfte der Stiftung setzen sich zusammen aus:

- a) den Erträgen aus der Arbeitsleistung;
- b) den Pensionsbeiträgen;
- c) den Subventionen, Zuwendungen und weiteren Leistungen der Sozialversicherungen, privater Versicherungen oder Institutionen sowie öffentlicher Körperschaften und Institutionen;
- d) den Vermögenserträgen;
- e) Spenden und Vermächtnissen.

² Die Stiftung kann Zuwendungen jedoch nur annehmen, wenn sie nicht belastet sind oder Bedingungen unterliegen, die mit dem Stiftungszweck unvereinbar sind.

³ Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen der Liquidität, Sicherheit, Rentabilität und angemessener Risikoverteilung zu verwalten.

III. Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat
- b) die Revisionsstelle

1. Stiftungsrat

Art. 6 Zusammensetzung

¹ Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat von mindestens 7 Personen.

² Der Stiftungsrat ist paritätisch aus Vertreterinnen und Vertretern des Sense- und des Seebezirks zusammengesetzt. In begründeten Fällen können auch Personen aus dem übrigen Kantonsteil im Stiftungsrat Einsitz nehmen.

³ Die Personen, die mit der Verwaltung und der Leitung der geschaffenen Strukturen betraut sind, nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrates teil.

⁴ Der Stiftungsrat arbeitet ehrenamtlich. Der Ersatz der Spesen und eine angemessene Vergütung für die Erledigung besonderer Aufträge werden nach den vom Stiftungsrat festgelegten Ansätzen ausgerichtet.

Art. 7 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

² Der Stiftungsrat wird für jede Amtsperiode von den bisherigen Mitgliedern durch Kooptation neu bestellt. Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen vorzunehmen.

³ Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

⁴ Der Stiftungsrat beschliesst mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

Art. 8 Konstituierung

¹ Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.

² Er bezeichnet die Personen, denen das Präsidium, das Vizepräsidium, das Sekretariat und die Rechnungsführung obliegen. Das Sekretariat und die Rechnung müssen nicht unbedingt durch Mitglieder des Stiftungsrates geführt werden.

Art. 9 Kompetenzen

¹ Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die durch die Statuten oder das Reglement nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Die folgenden Aufgaben des Stiftungsrates sind nicht delegierbar:

- a) Wahl des Stiftungsrates und der Revisionsstelle;
- b) Beschlussfassung über Budget und Jahresrechnung;
- c) Regelung der Vertretungs- und Unterschriftsberechtigung für die Stiftung.

² Der Stiftungsrat legt die Grundsätze seiner Tätigkeit sowie die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung in einem oder mehreren Reglementen fest. Die Reglemente sind von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen. Sie können vom Stiftungsrat jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung geändert werden; die Änderungen bedürfen ebenfalls der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

³ Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

Art. 10 Sitzungen

¹ Der Stiftungsrat versammelt sich auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten oder, wenn diese bzw. dieser verhindert ist, des Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zwei Mal pro Jahr.

² Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann durch schriftliche, begründete Eingabe von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten oder, wenn diese bzw. dieser verhindert ist, vom Vizepräsidenten bzw. von der Vizepräsidentin die Einberufung einer Sitzung des Stiftungsrates innerhalb eines Monats verlangen.

³ Über die Sitzungen des Stiftungsrates wird ein Protokoll geführt.

Art. 11 Beschlussfassung

¹ Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

² Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, soweit die Statuten keine andere Regelung enthalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident.

³ Der Stiftungsrat kann auch auf dem Zirkulationsweg Beschlüsse fassen und Wahlen vornehmen, wenn kein Mitglied eine Verhandlung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mehrheit aller Stiftungsratsmitglieder. Sie werden im Protokoll der nächsten Sitzung vermerkt.

⁴ Bei Interessenkollisionen tritt das betreffende Mitglied des Stiftungsrates in Ausstand. Es kann bei der Beratung des Geschäftes dabei sein, nicht aber beim entsprechenden Beschluss.

Art. 12 Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung gegenüber Dritten. Er bezeichnet diejenigen Personen, die unterschriftsberechtigt sind und legt die Unterschriftenregelung fest.

Art. 13 Verantwortlichkeit der Stiftungsorgane

¹ Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Kontrolle/Revision der Stiftung befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

² Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

2. Revisionsstelle

Art. 14 Wahl, Aufgaben

¹ Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige externe Revisionsstelle, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu prüfen und dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Rechnungsgenehmigung zu unterbreiten hat. Die Revisionsstelle hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten (Urkunde und Reglemente der Stiftung) und des Stiftungszwecks zu überwachen.

² Wiederwahl ist möglich im Rahmen des Art.11 Abs.1 des Subventionsreglements vom 22. August 2000 (SubR; SGF 616.11).

³ Die Revisionsstelle hat die bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommenen Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, so hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

IV. Besondere Bestimmungen

Art. 15 Geschäftsjahr

Die Geschäftsrechnungen werden am 31. Dezember jeden Jahres beschlossen, zum ersten Mal am 31. Dezember 2003. Sie umfassen eine Betriebsrechnung, eine Bilanz sowie die nötigen Beilagen. Zusammen mit dem Geschäftsbericht und dem Bericht der Revisionsstelle müssen diese Unterlagen der Aufsichtsbehörde innert 6 Monaten seit Rechnungsabschluss eingereicht werden.

Art. 16 Aufsicht

Die Stiftung steht unter der Aufsicht der zuständigen Aufsichtsbehörde nach Art. 84 Abs. 1 des Zivilgesetzbuches.

Art. 17 Handelsregistereintrag

Die Stiftung wird im Handelsregister eingetragen.

Art. 18 Änderung der Statuten

Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder des Stiftungsrates. Sie sind durch die zuständige Aufsichtsbehörde zu genehmigen. Im Übrigen sind die Bestimmungen von Art. 85 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches anwendbar.

Art. 19 Auflösung der Stiftung

¹ Eine vorzeitige Auflösung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88/89 ZGB) und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates erfolgen.

² Im Falle der Auflösung der Stiftung wird ihr Vermögen einer Institution mit sinnverwandtem Zweck im deutschsprachigen Teil des Kantons Freiburg zugeführt.

Statutenänderung beschlossen an der Sitzung des Stiftungsrates vom 12. September 2017